2. Mitglieder

2.1

[1]Der Bayerische Normenkontrollrat besteht aus bis zu sieben, mindestens jedoch aus vier Mitgliedern, die vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung berufen und entlassen werden. [2]Ihre Amtszeit endet außer mit Rücktritt oder Entlassung auch zum Ende einer Wahlperiode des Landtags. [3]Wiederberufung ist zulässig.

2.2

Der Beauftragte für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung ist Vorsitzender und Mitglied des Bayerischen Normenkontrollrats.

2.3

Die Mitglieder des Bayerischen Normenkontrollrats dürfen keine nach dem Bayerischen Lobbyregistergesetz eingetragene Interessenvertretung gegenüber Staatsregierung oder Landtag wahrnehmen.

2.4

[1]Für die Tätigkeit im Bayerischen Normenkontrollrat erhält der Vorsitzende im Rahmen der haushalterischen Ansätze eine Amtsentschädigung von 2 000 € monatlich. [2]Die weiteren Mitglieder erhalten eine Amtsentschädigung von 1 000 € monatlich. [3]Mit den Amtsentschädigungen sind pauschal zugleich alle Aufwendungen abgegolten.